

## **Tennisclub R. C. Sport e. V. Leipzig**

# **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Tennisclub (im weiteren TC) R. C. Sport e. V. Leipzig mit Sitz in Leipzig Mitte, Am Elsterwehr 2 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der TC R. C. Sport e. V. Leipzig ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig Reg.-Nr. VR 405 eingetragen.

Der Verein versteht sich als Rechtsnachfolger des 1895 gegründeten R. C. Sport e. V. Leipzig, Abteilung Tennis.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- 1 Der Zweck des Vereins dient der Förderung des Tennissports, insbesondere durch
  - die Vorbereitung und Durchführung von Punktspielen, Meisterschaften, Turnieren und Spielen im Rahmen des Breitensports
  - die Durchführung des Übungs- und Trainingsbetriebes
  - den Erhalt und die Vervollkommnung der Tennisanlage
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.
- 3 Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins zuwider sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der TC R. C. Sport e. V. Leipzig ist Mitglied des Sächsischen Tennisverbandes e. V. und des Landessportbundes Sachsen e. V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

## § 4

### Organe

Die Organe des TC R. C. Sport e. V. Leipzig sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

Der Rechtsweg gegen Entscheidungen der Organe des Vereins ist ausgeschlossen, es sei denn, daß mit den Entscheidungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wird.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des TC R. C. Sport e. V. Leipzig werden, sofern sie sich zur Anerkennung dieser Satzung durch Unterschrift bekennt.

Zur Aufnahme Minderjähriger ist die schriftlich erklärte Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- 2 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar.

- 3 Mit der Aufnahmebestätigung ist der Antragsteller zur unverzüglichen Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, der Pflichtarbeitsstunden-Vorauszahlung wie auch zur Zahlung von Umlagen auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührenordnung verpflichtet.

## § 6

### Mitglieder

- 1 Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern

- 2 Den aktiven Mitgliedern stehen die Sportanlagen und Einrichtungen des Klubhauses gemäß Spiel-, Platz- und Trainingsordnung des TC R. C. Sport e. V. Leipzig zur Verfügung.

- 3 Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, am Vereinsleben teilhaben, selbst aber keinen Tennissport betreiben.

- 4 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Tennissport verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Verfehlungen gegenüber der Satzung und insbesondere den Gründen entsprechend § 7, 1.3 auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

- 5 Ruhende Mitgliedschaft wird nur befristet und in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag an den Vorstand gewährt.

## § 7

### Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch

1.1 Vereinsaustritt

Austritt wird nur zum Ende des Geschäftsjahres anerkannt und muss bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres schriftlich erklärt sein.

1.2 den Tod

1.3 Ausschluß

Ausschluß kann vom Vorstand bei Vorliegen bedeutender Gründe ausgesprochen werden.

Ausschlußgründe sind insbesondere:

- grober bzw. wiederholter Verstoß gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins bzw. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- Nichtzahlung des Jahresbeitrages, festgesetzter Umlagen und des Pflichtarbeitsstunden-Entgeltes bzw. Nichtleistung der Pflichtarbeitsstunden im Verlauf eines Kalenderjahres gemäß § 8, 3

Vor der Beschlußfassung zum Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied in nachweisbarer Form mitzuteilen.

Wenn es das Vereinsinteresse gebietet, kann der Vorstand den Beschluß für vorläufig wirksam erklären.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

Dem betroffenen Mitglied ist eine Stellungnahme zu ermöglichen. Geschieht dies in Schriftform, ist diese zu verlesen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

- 2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Verbindlichkeiten des bisherigen Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben bis zu deren Regelung bestehen.

## § 8

### Jahresbeitrag, Gebühren, Umlagen

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern haben einen Jahresbeitrag sowie eine Pflichtarbeitsstunden-Vorauszahlung zu entrichten.  
Letztere entfällt für bestimmte Beitragsklassen wie in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt ist.  
Die Zahlung erfolgt durch Lastschriftinzug.
- 2 Der Vorstand erläßt eine Beitrags- und Gebührenordnung, in der Einzelheiten zur Aufnahmegebühr, zu Beitragsklassen, zur Höhe der Pflichtarbeitsstunden-Vorauszahlung, zu Umlagen in Fällen außerordentlichen Finanzbedarfes und zu Zahlungsterminen einschließlich Mahngebühren geregelt sind.  
  
Die Höhe des Jahresbeitrages und von Umlagen wird vom Vorstand vorgeschlagen und muß durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 3 Mitglieder, die den Jahresbeitrag, die Pflichtarbeitsstunden-Vorauszahlung und Umlagen nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt.  
Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 7, 1.3 aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4 Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr. Der Vorstand kann in begründeten Fällen für die Zahlung der Aufnahmegebühr besondere Regelungen beschließen.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
  - 1.1 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)  
Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
  - 1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung  
  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
    - auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein dringender Grund vorliegt
    - auf begründeten schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder
- 2 Form der Einberufung  
Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Poststempels. Ausreichend ist die Absendung der Einladung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes.

- 2.2 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung mit mindestens den folgenden Punkten enthalten:
- Feststellen der Beschlussfähigkeit / Beschluss der Tagesordnung
  - Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - Finanzplan / Beschlußfassung
- 3 Stimmberechtigung  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.  
Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- 4 Beschlussfähigkeit  
Jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 5 Beschlußfassung
- 5.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt.  
Für die Wahl des Vorstandes und in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 5.2 Für die Beschlußfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.  
Bei erneuter Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5.3 Für einen Beschluß zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- Sind zur Beschlußfassung über eine Vereinsauflösung weniger als 70 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist die Abstimmung nach 4 Wochen auf einer erneuten Mitgliederversammlung zu wiederholen.  
Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
- 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- 6.1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die zur Mitgliederversammlung in ihrem Bericht das Ergebnis der Kassenprüfung darlegen.  
Ihre Wahl erfolgt in offener Abstimmung und ist beim Erreichen von einfacher Mehrheit gültig.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand wie in § 10, 3 festgelegt ist.
- 6.3 Der Mitgliederversammlung obliegt die Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr unter Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrages und von Umlagen gemäß § 8, 2.
- 6.5 Über die Mitgliederversammlung, gefaßte Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen.  
Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.  
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10** **Vorstand**

Als Vorstandsmitglied ist jedes Vereinsmitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr wählbar.

- 1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
  - Vorsitzenden
  - 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
  - Schatzmeister, 2. Stellvertreter des Vorsitzendenund bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern, z. B. Sportwart, Jugendwart, Technikwart.
  
- 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter.  
  
Der Vorsitzende ist stets einzelvertretungsberechtigt, die Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam.
  
- 3 Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.  
  
Über die Kandidaten des Vorstandes wird einzeln und funktionsgebunden abgestimmt. Bei Wahlen zum Vorstand ist geheim abzustimmen.  
  
Regelungen zur Kandidatur und zum Wahlverfahren sind in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung festgelegt.
  
- 4 Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach den durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüssen zu führen.  
  
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
  
- 5 Der Vorstand beruft die Mitglieder des Vereinsausschusses.
  
- 6 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, beruft der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied, längstens bis zur nächsten Vorstandswahl.
  
- 7 Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 11**

### **Vereinsausschuss**

- 1 Der Vereinsausschuss besteht aus Beigeordneten, insbesondere für
  - Technik / Werterhaltung
  - Breitensport

- Kultur
- Sponsoring
- juristische Belange
- Öffentlichkeitsarbeit
- Lehrtätigkeit
- Jugendförderung,

dem Schriftführer, einem Jugendvertreter und einem Elternvertreter für den Kinder- und Jugendbereich.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden vom Vorstand berufen.

- 2 Aufgabe des Vereinsausschusses ist die Unterstützung der Tätigkeit des Vorstandes. Einzelheiten zu den Aufgaben sowie zu Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt.

Dem Vereinsausschuß können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben übertragen werden.

- 3 Mitglieder des Vereinsausschusses können zu Vorstandssitzungen geladen werden. Sie nehmen daran mit beratender Stimme teil.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins / Vereinsvermögen**

- 1 Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 9, 5.3). Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

- 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- 3 Überschüsse der Vereinskasse sowie vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch daran nicht zu.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmung**

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.11.2013 beschlossen.

Damit wird die bis dahin bestehende Satzung vom 05.11.2010 gegenstandslos.